



Hier muß zunächst auffallen, daß die Urkunde No 25 vom 15. Juni 1760 ist, während die Urkunde No 24 vom 19. Juni 1760 war. Dieser Umstand macht aber auch deutlich, weshalb man mit den in No 24 zu stellenden Wagen solche Schwierigkeiten hatte, denn im gleichen Zeitraum mußte ein weiterer Treck nach Münster fahren, um Fourage nach Hamm zu bringen. Auch diese Fahrtstrecke sollte man gedanklich nachvollziehen, um die damaligen Belastungen richtig ermessen zu können. Es wird darauf hingewiesen, daß kein einziges Gespann fehlen durfte, für jedes ausbleibende Gespann wurde eine Strafe von 10 Rtlr angedroht, außerdem mußte jeder erschienene Wagen für jeden ausgebliebenen Wagen doppelt beladen werden. Die Wagen mußten schon am nächsten Tag morgens (20. Juni) in Münster sein und der Führer Cremer aus Südlohn hatte dem Notar Meyer dortselbst eine Liste zu bringen (sißtehren = sistieren). Zudem hatte er wieder die Abfahrt nach Ahaus zu melden. In dieser Urkunde fehlen die beiden Unterschriften. Aber es kann wohl angenommen werden, daß der Zusatz nach Ahaus, den 15. Juni 1760 wieder von Vorsteher Rotters war. Danach mußte man am 19. Juni morgens 6 Uhr in Südlohn sein und am nächsten Morgen schon in Münster.

No 26 Urkunde vom 28. Juny 1760

Dah den hh Beambten nachstehender Befehl zugekommen:  
Wohlgeborene Liebe getreue

Dah der Commandant hiesiger Guarnison darauff besteht, daß die Behueff hiesiger Vestung außgeschriebene arbeitther sich fñrtershin persönlich stellen müssen und bey dessen Entstehung (?) die Bürgemeister und Vögte gefänglich abgeholt werden sollen.

aiß habt Ihr des Endts das nöthige Kund zu machen und das fernere Verfügten zu lassen. d 25. Juny 1760

st C.F.V. Droste  
C.B. Münstermann

So wird ein solches Bürgemeistern und Vögten auch Vorstehern umb die unterm 30. May a. c. ihnen zugetheilte Mannschaft nun anhero in Natura auf den bestimmbten Tagen zu stellen Keineswegs aber mit geld hinführo mehr zu Bezahlen zur Nachricht angefüget.

Sig. Ahaus 28. juny 1760 in absentz F. Hover

Diese Urkunde macht eine ganz neue Belastung deutlich. Waren es bislang immer Fuhrgespanne, die gestellt werden mußten, so sind es jetzt Arbeitskräfte, die sich „persönlich stellen“ mußten. Den Bürgermeistern und Vögten wird eine Gefängnisstrafe (gefänglich) angedroht, falls die Arbeitskontingente nicht aufgebracht werden. Mit der seltsamen Überschrift „Wohlgeborene Liebe getreue“ werden nur höhere Beamte angesprochen, denen die Bürgermeister und Landvögte unterstellt waren. Am aussagekräftigsten ist aber, daß die Arbeitskräfte für den Bau oder Ausbau einer Festung angefordert waren. Hier muß sehr interessieren, welche Festung gemeint sein kann. Leider fehlt jede Ortsangabe, die Namen C.F.V. Droste und C.B. Münstermann lassen auf Münster schließen, was auch unterstrichen wird durch die Formulierung „hiesiger Garnison“, abgesehen davon, daß in Münster die höhere Behörde ansässig war. Bemerkenswert ist auch, daß zwischen den Daten der Urkunden No 23 (6. Februar 1760) und No 24 (19. Juni 1760) solche Kriegszustände offenbar werden (30. Mai), wodurch deutlich wird, daß eine ständige Bedrohung der Bevölkerung vorlag.

Man muß auch davon ausgehen, daß die für den Festungsbau benötigten Arbeiter für einen längeren Zeitraum abwesend waren und entsprechend der häuslichen und örtlichen Bewirtschaftung nicht zur Verfügung standen. Die Namensnennung F. Hover unter Ahaus ist ebenfalls neu. Der Zusatz „in absentz“ (absent = abwesend) läßt die Vermutung zu, daß dieser Befehl eine rein militärische Struktur hatte.

No 27 Urkunde vom 28. Dezember 1760

P.P.

Dem Vorster und Burgemeister zu weseke werte wirt hiemit in befehl des H. Moicher (?) angesagt: daß heut abend 4 Verspante wahren Jehder mit 10 lediger/ sechke versehen und an herro geschieckt werden welche sich bey Mir Mehlden sohlen heut abent, und daß bei Vermeidung schwerer Exerntion allhier zeigen Rambstorff d 28. December 1760

weseke 2 wagen A. Kostbohr  
werte 2 wagen qattir Mstr

Das überschriftliche P.P. könnte praemissis praemittendis = man nehme an, der gebührende Titel sei vorausgeschickt, heißen. Dieser Gestellungsbefehl kam aus Ramsdorf. Es mußten sehr kurzfristig (heute abend) aus Weseke 2 Wagen und aus Wirthe 2 Wagen gestellt werden und das unter Androhung von schwerer Bestrafung. Jeder Wagen mußte mit 10 leeren (lehdigen) Säcken versehen sein. Der Titel unter den Namenszug A. Kostbohr lautet sicherlich Quartiermeister.

No 28 Urkunde vom 19. Januar 1761.

Dah die nach Schiffbeck außgeschriebene tägliche 20 Wagen ferner gestellt werden müssen umb von dannen Haber nach Vreden zu fahren. So wird Jeden orths Vorstehern hierdurch anbefohlen, die hiernach stehende Wagens zu Bestimbter Zeit unter Begleitung eines Conductorn richtig und Vollzählig zustellen und davon den Bericht anhero eingehen zu lassen, dah wiedrigens für Jeden außbleibenden Wagen 5 ry straff gegeben werden und Sie Vorsteher dafür hafftten sollen d 19. Januar 1761

JfZumbrook

Continnatio der zu Schiffbeck bit nöthigen Säcken Versehene Spannführten

d 26. Januar 1761	K. Gescher	13 Wagens	20
	weseke Werthe	7 Wagen	
d 2. Februar	K. Gescher	13	20
	Weseke Werthe	7	
den 9. diti	K. Gescher	13	20
	Weseke Werthe	7	

In dieser Urkunde erscheint wieder der für den Verwaltungsbereich Ahaus zuständige Herr Zumbrook. Auffallend ist hier, daß täglich 20 Wagen auch fernerhin gestellt werden müssen, um nach Schiffbeck zu fahren, aus heutiger Sicht dürfte dieser Ort in Holland liegen. Weseke-Wirthe ist erstmals mit 7 Wagen mit Gescher (13 Wagen) verbunden und die gemeinsamen Einsatztage sind der 26. Januar und der 2. und 9. Februar 1761. Jeder Wagen mußte mit leeren Säcken versehen sein, um damit Hafer nach Vreden zu bringen. Ebenso war eine Begleitung vorgeschrieben (Conductorn) und jeder ausbleibende Wagen wurde mit einer Strafe belegt. Die Schreibweise ry ist wohl noch aus dem altgriechischen Zahlensystem, dies kann aber auch nur angenommen werden.

No 29. Urkunde vom 30. Januar 1761

Der Vorsteher zu Weseke und Wirthe hat alle in dasigen Kirspel nur Junuar aufzutreibende Wagens so freye als dienstpflichtige angesicht dieses nacher Vreden zu beordern, um von dannen das magazin nach Dullmen hin zu Transportiren, solte hieran das geringste ermangeln und das magazin in feindliche Hände gerathen, wird der Vorsteher dafür mithaftten müssen, die wagen werden durch einen tüchtigen Krafft dieses dazu befehligen Vorsteheren begleitet. Signum Ahaus d 30ten Jan. 1761.

Chur Cöllnische Münsters Beambte  
Amts ahaus und nahmens derenselben  
G. F. Zumbrook

Hier sind offensichtlich die churcöllnischen Truppen in Bedrängnis geraten, denn das ganze Magazin in Vreden mußte eilends nach Dülm transportiert werden. Der Vorsteher mußte hierfür alle in Weseke-Wirthe aufzutreibende Wagen auf den Weg bringen, er selbst wurde in Mithaft genommen, wodurch deutlich wird, wie schwer das Amt des Vorstehers zu tragen war. Die Bedrängnis durch feindliche Truppen muß wohl überraschend schnell gekommen sein, denn die Urkunde datiert vom 30. Januar 1761, während in der vorherigen Urkunde (No 28) noch über diesen Zeitpunkt (2. und 9. Februar) hinaus geplant war. Die Transporte mußten wieder durch einen tüchtigen Vorsteher begleitet werden.

No 30. Urkunde vom 2. febr. 1761

Dah vermög unterm 24. Jan. von der zu regulierung des Transports Verordnete Commission gemachter repartition und darauff erfolgten ggsten Befehls nachbeschriebene Wagen sistiert werden müssen.

So werden Jeden orths Vögten und Vorstehern die Spannordre mit dem Befehl zugestellt umb sich in der Verbott- und sistierung dieser Führen genaust zu halten  
sigl Ahaus 2. febr. 1761 GfZumbrook

Freytag den 6 febr. stellen zu Enschede mit 10 lehdigen Säcken Versehene Wagen und fahren rogen nach Münster, melden sich in Enschede bey Willm Paschen

K. Borcken	16	} begleitet der Oberführer
Ramstorff	4	
Reeken	5	} müssen zusammen unter Begleitung des Ramstorffschen Führers abfahren
Velen	4	
Heyden	4	
Weseke Wehrte	7	

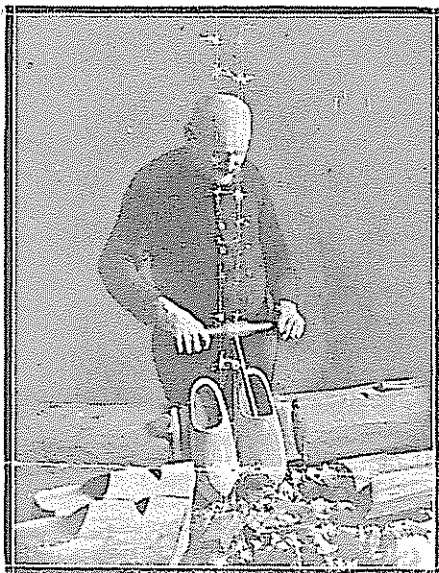
Hier muß aufmerksam machen, daß zwischen den Terminen 2. und 9. Februar, wo je 7 Wagen gestellt werden mußten (Urkunde No 28), am 6. Februar weitere 7 Wagen von Weseke-Wirthe geordert wurden, um in Enschede Roggen aufzuladen und nach Münster zu bringen, leere Säcke mußten wieder mitgebracht werden. Die Gespanne standen unter Begleitung eines Ramsdorfer Führers.

Offensichtlich ist am 24. Januar durch eine Kommission eine Transport-Verordnung ausgearbeitet worden, denn unter Reparation ist die Verteilung im Verhältnis der Beteiligten zu verstehen. Diese Spannordre wurde allen Ortsvögten und Vorstehern zugestellt mit dem Hinweis, sich genauestens daran zu halten.

Zum Abschluß dieser Fortsetzung noch der Hinweis, daß in den Urkunden die Kommas nicht gebracht werden. Diese würden das Lesen der Urkunden leichter machen. Aber es soll beibehalten werden, diese Schriftstücke in Original zu bringen. (Wird fortgesetzt)

## „Klumpenmäker“ in Weseke

### Der „Holschenmäker“



*Diese seltene Aufnahme zeigt einen alten Holzschuhmacher aus Weseke bei seiner kunstvollen Arbeit. Mit viel Geschicklichkeit und großer Geduld formt er aus dem plumpen Holzholz den bequemen Holzschuh und versieht ihn bisweilen noch mit ornamentalen Verzierungen, mit Blumenranken und dergleichen. Er ist wahrhaft ein Künstler, denn „den hundertsten Mann versteht Holskenmachen nicht“.*

Das vorstehende Bild mit Text entnehmen wir einem Prospekt, welcher anlässlich der Bocholter Holzschuhmesse am 8. und 9. September 1929 verbunden mit der Verbandstagung des Rhein-Westf. Holzschuhmacher-Innungsverbandes, Sitz Münster, herausgegeben wurde. Der bildlich dargestellte Holzschuhmacher aus Weseke ist Johann Reining, in Weseke auch Detert genannt. Für die Zurverfügungstellung bedanken wir uns bei der Familie Reining.

Hier soll diese Veröffentlichung zum Anlaß genommen werden, über die letzten „Klumpenmäker“ von Weseke allgemein zu berichten. Dieser Beruf ist in unserem Heimatbereich inzwischen ganz „ausgestorben“, denn „Klumpen“ werden kaum noch getragen im Gegensatz zu der Zeit bis zum zweiten Weltkrieg (1939), wo fast ausschließlich sowohl von Erwachsenen wie auch von Kindern wochentags nur „Klumpen“ getragen wurden. Um 1920 - 1925 war auch ein sonntäglicher Kirchenbesuch in „Klumpen“ nicht undenkbar, meistens in Verbindung mit der alten Tracht. Zum Wochenende wurden die „Klumpen“ geschuert und wenn man sie besonders weiß haben wollte, nahm man hierzu das verbrauchte Karbid aus den Karbidlampen. Anschließend wurden die „Klumpen“ je nach Wetterlage zum Trocknen draußen an der Hauswand oder drinnen im Waschraum in langer Reihenfolge aufgestellt, Hacke nach unten, Spitze nach oben. Die Kinderspiele wie „Fang'n dort Dorp“, Hinkeln, Knickern oder Schlagball usw. wurden grundsätzlich in „Klumpen“ ausgetragen. Selbst Fußball spielten die Jugendlichen in „Klumpen“, Austragungsorte waren die Nebenstraßen und die Dorfplätze. Hinderlich war hier der „Klumpenreemen“ aus Leder, denn der verursachte meistens dauerhafte Enkelverletzungen, die aber nie zu Spielunterbrechungen führten. Auch konnte man an den „Klumpen“ meistens erkennen, wer Links- oder Rechtsfüßler war, dementsprechend

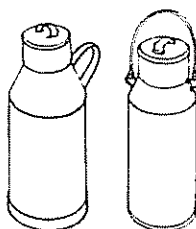
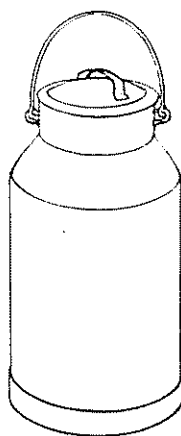
wurden häufig die „Kappen“ abgeschlagen. Die morgendliche Schulmesse wurde grundsätzlich nur in „Klumpen“ besucht, es sei denn, man wollte die hl. Kommunion empfangen. Es war aber selbstverständlich, daß man nach der Messe dann die Schuhe wieder auszog. (Wird fortgesetzt)

## Arbeitsgeräte damals (Fortsetzung)

Die Anlieferung der Milch erfolgte in Milchkannen (Melkbüßen), die aus verzinktem Eisenblech waren. Die in der Abbildung zu sehende Tragevorrichtung war hierzulande überwiegend. Die Milchkannen wurden ausgangs des 19. Jahrhunderts eingeführt und faßten 10, 15 oder 20 Liter. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß die Gründung der Borkener Central-Molkerei 1898 war, also in diese Entwicklungsphase fällt.

Für den Privatverbrauch waren die kleineren Metallkannen (Melkbüskes) mit einem Fassungsvermögen von 2, 3 oder 4 Litern üblich, die man auch schon mal, mit Kaffee gefüllt, zu Feldarbeiten mitnahm.

In der Molkerei wurde die angelieferte Milch in eine Waage geschüttet und die genaue Menge an einer Uhr abgelesen. Die so ermittelte Literzahl wurde in das sogenannte „Melkbook“ eingetragen, wobei noch erwähnt werden muß, daß jeder Lieferant eine Lieferantenummer hatte. Die Abrechnung erfolgte durch eine Abschlagszahlung Mitte des Monats und einer Endabrechnung anfangs eines jeden Monats. Die Abschlagszahlung Mitte eines jeden Monats richtete sich pauschal nach der bis dahin angelieferten Menge und dem Fettgehalt der Milch. Im Sommer wurde die Milch vor der Einschüttung dahingehend untersucht, ob sie sauer war, dicksaure Milch wurde nicht angenommen und wieder zurückgegeben.



Der Rahm (Sahne oder mundartlich Schmant) kam in 30-l-Kannen und die wurden am Bahnhof Weseke in Kühlwagen verladen und zum verbuttern zur Borkener Central-Molkerei transportiert. Die entrahmte Milch (Magermilch) wurde ebenfalls an den Lieferanten zurückgegeben. Der Fuhrlohn wurde von der angelieferten Milch abgezogen, so daß hier eine Selbstbezahlung vorlag.

Die weitere Verarbeitung war nach dem Milchgesetz vom 31. 7. 1930 und dem Milch- und Fett-Gesetz vom 10. 12. 1952 geordnet. (Wird fortgesetzt.)

## Die Höke in Weseke (Fortsetzung)

In der vorigen Ausgabe der „Weseker Heimatblätter“ wurde die Veröffentlichung der ältesten vorliegenden Satzung des Lindenbuschhookes angekündigt, die wir aus Vergleichsgründen mit anderen Hooksatzungen hier festhalten wollen:

Zweck der Nachbarschaft ist: bei eintretenden Todesfällen die nötigen Dienstwie Aus- und Ankleiden, Sarglegen, Ansagen des Leichenbegängnisses im Dorfe, Tragen und Begleiten der Leiche zu leisten.

Jede Hälfte erhält einen Ordner, der für die richtige Erfüllung der Pflichten zu sorgen und die Säumigen zur Anzeige zu bringen hat.

Bei einem Sterbefall soll der nächste Nachbar die zugehörigen Nachbarn einladen zum Aus- und Ankleiden.

Der nächste Nachbar hat ferner die Pflicht, das Leichenbegängnis bei den Dorfbewohnern unentgeltlich anzusagen.

Am Begräbnismorgen sollen alle Nachbarn wenigstens 5 Minuten vor der zur Beerdigung angesetzten Zeit am Sterbehaus erscheinen.

Jede Familie der Hälfte, in welcher die Leiche ist, stellt zur Teilnahme an der Beerdigungsfeierlichkeit eine Mannsperson, für Familien der anderen Hälfte genügt eine Frauensperson.

Der jedesmalige Ordner ist verpflichtet, bei Beerdigungen das Kreuz zu tragen. Sein Nachfolger sowie sein Vorgänger tragen die Kerze. Der zweite Vorgänger betet bei dem Gange zum Kirchhof und zurück den Rosenkranz vor.

Vorstehende Bestimmungen haben auch Geltung, wenn einer aus der Nachbarschaft in einem benachbarten Krankenhaus stirbt.

Die beiden Ordner sind verpflichtet, für das Einkommen der Strafgeelder zu sorgen.

Das Nachbarrecht kann erworben werden: 1. Bei einem Neubau od. Hauseinkauf durch Zahlung v. 4.50 M. 2. Bei einer Heirat d. Zahlung v. 2.25 M. 3. Bei einer Mietwohnung d. Zahlung v. 2.25 M. 4. Bei Antritt d. väterlichen od. sonstigen Erbes d. Zahlung v. 2.25 M. Zu 3. Falls der Mietling diesen Betrag nicht zahlen kann oder will, so ist hierzu der Hauseigentümer verpflichtet.

Alljährlich findet eine Nachbarfeier statt und zwar am Tage nach Septuagesima.

Die Kosten der Feier werden bestritten: 1. durch Einnahmen aus dem Nachbarrechtserwerb. 2. durch die Strafgeelder. 3. durch gleichmäßige Beiträge nach der Kopfzahl der Teilnehmenden.

Der jedesmalige Hauptordner, d. h. derjenige, der das Nachbarbuch in Verwahrung hat, soll 14 Tage vorher alle Nachbarn zur Besprechung der Feier einladen.

Derselbe hat auch ein geeignetes Haus für die Feier zu versorgen. Sollte sich kein passendes Haus finden, so muß er sein eigenes dazu hergeben. Für die Benutzung des Hauses werden in jedem Falle 3, geschr. Drei Mark vergütet.

Am Tage der Feier hat sein Nachfolger das Amt des Schenkers zu übernehmen und auch am betreffenden Morgen alle Nachbarn einzuladen.

Strafen. Wer bei einem Sterbefall nicht zum Aus- und Ankleiden der Leiche kommt, muß dieses Versäumnis mit 50 pf (?) Strafe büßen. (Aufgehoben 1907)

Wer am Begräbnismorgen nicht zu der angegebenen Zeit am Sterbehaus ist, zahlt eine Strafe von 50 pf (?).

Von diesen Bestimmungen sind alle diejenigen ausgenommen, welche durch besondere Amtspflichten hinreichend entschuldigt sind.

Wer der Einladung zur Besprechung der Feier ohne genügende Entschuldigung nicht folgt, zahlt eine Strafe von 50 pf (?).

Sämtliche Nachbarn kommen darin überein, daß beim Aus- und Ankleiden der Leichen nichts als ein Glas Branntwein verabreicht wird.

Ebenso beschließen sie, daß der bisher übliche Nachmittagskaffee am Begräbnistage hinfüro nicht gegeben wird.

Ferner wird beschlossen, daß für das sogenannte Schadden 2 Stunden (von 5 - 7 Uhr) festgesetzt werden. Der nächste Nachbar hat das Recht, das Haus zu besuchen, ob eine Übertretung vorfällt. Wer sich dieser Bestimmung nicht unterwirft, bezahlt 50 pf (?) Strafe.

Festgesetzt bei der Nachbarfeier 1898. (Die Fragezeichen hinter pf sind zugefügt, weil die Urschrift nicht erklärbar ist). (Wird fortgesetzt)

## Gesammeltes

In der Ausgabe Nr. 16 der Weseker Heimatblätter konnten wir auf eine kulturelle Veranstaltung im Saale des Herrn B. Lünenborg am 14. November 1898, gegeben von der Deutsch-Böhm. Berg- und Fürstl. Bentheimer Badekapelle, hinweisen. Nachstehendem Prospektblatt aus dem Archiv Vornholt ist zu entnehmen, daß diese Böhmische Bergkapelle schon früher, am Mittwoch, dem 13. Oktober 1886, also vor fast genau 100 Jahren, in Weseke seinen Auftritt hatte. Zwischen diesen Terminen liegt die Gründung des Weseker Musik-Vereins am 20. September 1891, vielleicht war diese Veranstaltung ein Ansporn hierzu.

# Instrumental-Concert

gegeben von der

## Böhmischen Bergkapelle

unter Direction von JOH HEIM sen.

am Mittwoch den 13. October 1886

im Saale des Wirths Herrn Bernard Lünenborg zu Weseke.

## Programm.

I. Abth.:

1. Hoch Habsburg, Marsch von J. N. Král.
2. Ouverture z. Oper: „Die vier Haimonskinder“ von Balfe.
3. Die Schmetterlingsjagd, eine choreographische Scene von Kéler Béla.
4. Frühlingsstimmen, Walzer von Joh. Strauss.
5. Violin Solo von Ch. de Beriot.

II. Abth.:

6. Ouverture zur Oper: „Orpheus“ von J. Offenbach.
7. Lied a. d. Trompeter von Säckingen von V. E. Neesler.
8. Fantasie aus „Carmen“ von G. Bizet.
9. Erinnerungsklänge an die Sächsische Schweiz, Fantasie mit Echo für Streichquartett von Fr. John.
10. Kurz und erbaulich, humorist. Potpourri v. A. Schreiner.

Anfang 8 Uhr Abends.

## In eigener Sache

Am 12., 13. und 14. September 1886 plant der Weseker Heimatverein aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens besondere Jubiläumsveranstaltungen. Für den 12. September ist eine Festversammlung mit Jubilatehrung vorgesehen, am 13. September ist die Sippel-Libett-Einweihung geplant und am Sonntag, dem 14. September, soll ein Festumzug laufen unter dem Motto: Das Leben gestern - heute. Vorgespräche mit den Vereinen und Höken haben bereits stattgefunden. Wir bitten um rege Beteiligung und gute themabezogene Einfälle. Besonders aber würden wir uns über einen prächtigen Flaggen-schmuck an den Häusern und in den Straßen sehr freuen, denn wir erwarten auswärtige Besucher und es wäre schön, wenn die sich wundern würden. Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Im Gelände um das Weseker Heimathaus sind weitere besondere Bäume angepflanzt worden. Wir hoffen, daß sie nicht zerstört werden und bitten auch hier um Ihre Mithilfe.

Der Arbeitskreis des Weseker Heimatvereins trifft sich jeden Dienstag ab 18.30 Uhr am Heimathaus zum Arbeitseinsatz. Wer mit Hacke oder Harke umgehen kann, ist gerne gesehen.

Herausgeber: Weseker Heimatverein  
Verantwortlich für den Inhalt: J.B.

**Wir sorgen im Sommer für den Winter.**

**Damit Sie es mit **erdgas** immer schön warm haben.**

**Erdgas muß immer da sein, sobald Sie es brauchen. Tag und Nacht. Besonders im Winter.**

**Die deutsche Gaswirtschaft verfügt über ein breites Netz von großen Speichern, die im Sommer für den Winter mit Erdgas gefüllt werden. Ständig kommen weitere Speicher hinzu.**

**Wer Erdgas hat, braucht sich deshalb um Vorratshaltung nicht zu kümmern. Wir und unsere Partner haben vorgesorgt. Damit Sie es immer schön warm haben.**

**STADTWERKE BORKEN / Westf. GmbH**

**Strom - Erdgas - Wasser - Gasgerätewartungsdienst**